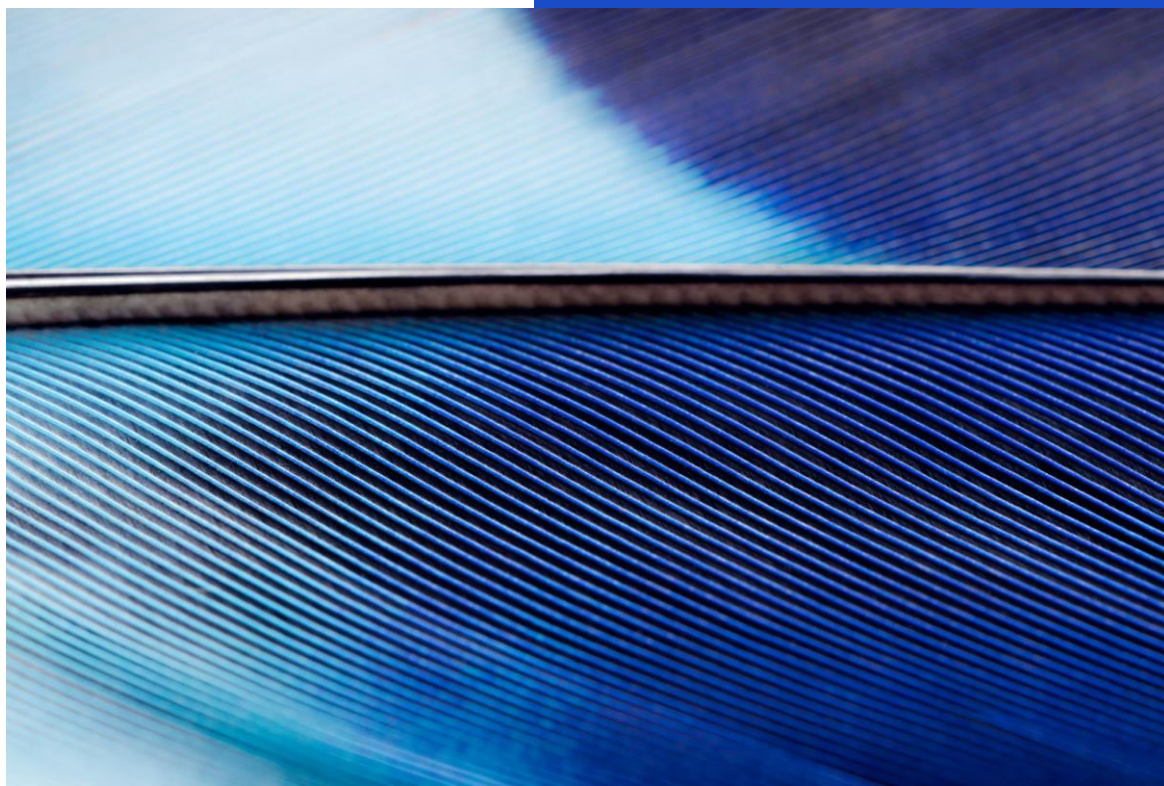


2020

HELIKOPTERGELD-INITIATIVE



Helikoptergeld-Initiative

Luca Volar, Initiant und Präsident

Schützenstrasse 2

CH-9443 Widnau

T +41 79 233 05 51

luca.volar@helikoptergeld-initiative.ch

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Initiativkomitee	3
2.1 Formelle Vorprüfung	3
2.2 Titel und Text	3
2.2.1 Einheit der Materie	4
2.2.2 Einheit der Form	4
2.2.3 Schranken	5
3. Inhalt, Interpretation und Umsetzung des Initiativtextes	5
4. Volkswirtschaftliche Auswirkungen	8
4.1 Dimension	9
4.2 Reputation und Stabilität des Frankens	11
5. Erfolgsaussichten	12
6. Politische Positionierung	12
7. Schlusswort	14
Literaturverzeichnis	15
Abbildungsverzeichnis	18

1. Einleitung

Wirtschaftsnobelpreisträger Milton Friedman prägte bereits 1969 den Begriff des Helikoptergeldes.¹ Ziel einer Ausschüttung von Geld durch die Nationalbank an jeden Staatsbürger ist, die Geldmenge einer Volkswirtschaft sprunghaft ansteigen zu lassen, damit dieses «weniger Wert» hat.² Gerade die Schweiz hat seit der globalen Finanz- und Schuldenkrise im Jahr 2008 ein «Luxusproblem». Der solide Franken gewinnt gegenüber Euro, US-Dollar und Pfund Sterling immer mehr und mehr an Wert, was Schweizer Produkte für das Ausland teurer macht und unserer Exportwirtschaft schadet. Die Schweizerische Nationalbank, im Folgenden kurz SNB genannt, hat ihre Hausaufgaben stets erledigt, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Negativzinsen³, der Kauf von ausländischen Währungen in gigantischem Ausmass⁴ und sogar der Kauf von riesigen Wertschriftenpaketen von Apple, Microsoft⁵ und vielen anderen Unternehmen dienten dazu als Instrument. Die SNB kaufte ebenfalls grosse Bestände von Staatsanleihen und Obligationen und ist willens, notfalls in potenziell unbegrenzter Höhe Staatsanleihen von Euroländer zu erwerben.⁶

Das Instrumentarium der SNB ist aber an seine Grenzen gestossen. Offensichtlich lässt sich der Frankenwechsellkurs durch Käufe von ausländischen Devisen nicht auf ein sinnvolles Niveau senken, das für unsere Volkswirtschaft erträglich wäre. Insbesondere exportorientierte Unternehmen verkaufen weit unter ihrem Potenzial. Auch Geschäftsbanken leiden unter den Negativzinsen auf ihre Giro Guthaben bei der SNB. Negativzinsen bedeuten für Geschäftsbanken Kosten in Milliardenhöhe.

Seit Ende des 2. Weltkriegs im Jahr 1945 ist der Franken – US-Dollar – Wechselkurs von 4.30 Franken für 1 US-Dollar auf 90 Rappen pro Dollar gefallen. Das ist ein Minus von 79%. Der ursprüngliche Goldstandard (Bretton Woods) fixierte den Franken in Relation zum US-Dollar bzw. zu einer Unze Feingold. Nach der Aufgabe des Goldstandards nahm die US-Dollar-Geldmenge global stark zu und der US-Dollar wurde bis zum heutigen Tag kontinuierlich abgewertet.

Auch der Franken – Euro – Wechselkurs ist von seinen ursprünglichen 1.61 Franken für 1 Euro (Einführung des Euros am 1. Januar 1999) weit entfernt. Hier beträgt der Sturz schon über einen Drittel.

Um international wettbewerbsfähig zu bleiben, muss die Schweiz eine Geldmengenerhöhung mit substanziellem Effekt durchführen. Helikoptergeld ist das einfachste, schnellste, gerechteste und damit auch effizienteste Mittel für diesen Zweck.

¹ The Nobel Prize. *Liste der Preisträger*. Der Alfred-Nobel-Gedächtnispreis für Wirtschaftswissenschaften, verliehen an Milton Friedman 1976. Aufgerufen am 3. Juli 2020 unter: <https://www.nobelprize.org/prizes/uncategorized/did-you-know>

² Milton Friedman, *The Optimum Quantity of Money – With a new introduction by Michael D. Bordo* (Aldine Transaction; Revised (31. Mai 2005).

³ Schweizerische Nationalbank. III. Departement. *Merkblatt zu Negativzinsen auf Girokontoguthaben*. Zürich. 19. September 2019 (gültig ab 1. November 2019).

⁴ Schweizerische Nationalbank, *Geschäftsbericht 2019, Rechenschaftsbericht*. Seite 79.

⁵ Cash. Geldpolitik. *SNB kauft amerikanische Aktien im grossen Stil*. (5 Mio. Microsoft- und 3 Mio. Apple-Aktien).

⁶ Schweizerische Eidgenossenschaft. *Stellungnahme des Bundesrates* vom 24.10.2012. (Ziffer 1).

2. Initiativkomitee

Die Bundeskanzlei ist im Vorfeld einer Lancierung einer Volksinitiative anzurufen und über das Vorhaben zu unterrichten. In der Folge ist am 10. Juni 2020 das Initiativkomitee als oberstes Organ und Träger im Prozess der Lancierung gegründet worden. Das Komitee besteht im konkreten Fall aus sieben Mitgliedern und besitzt das alleinige Recht zum Rückzug der Initiative.⁷

2.1 Formelle Vorprüfung

Das Initiativkomitee stellte am 15. Juni 2020 den Antrag auf Aufnahme der Vorprüfung der Eidgenössischen Volksinitiative «7500 Franken an jede Person mit Schweizer Bürgerrecht (Helikoptergeld-Initiative)». Die Sektion Politische Rechte der Bundeskanzlei steht seitdem in direktem Kontakt mit dem Komitee. Der genaue Wortlaut der Initiative wurde in Zusammenarbeit zwischen dem Komitee und den Sprachdiensten der Bundeskanzlei festgelegt. Titel, Text und die Personalien der Mitglieder dieses Komitees wurden am 20. Oktober 2020 im Bundesblatt veröffentlicht.⁸

2.2 Titel und Text

Die Einheit der Materie, die Einheit der Form und die Einhaltung völkerrechtlicher Bestimmungen sind erst im parlamentarischen Prozess einer Prüfung unterzogen.⁹ Das Parlament kann eine Initiative für gültig, ungültig oder teilweise ungültig erklären. Gegen einen solchen Entscheid existiert kein Rechtsmittel.

Das Initiativkomitee hat sich intensiv mit der Sprache und den relevanten rechtlichen Bestimmungen auseinandergesetzt.

Titel und Text der Eidgenössischen Volksinitiative lauten:

<i>Eidgenössische Volksinitiative «7500 Franken an jede Person mit Schweizer Bürgerrecht (Helikoptergeld-Initiative)»</i>

und

⁷ SR 161.1 (Art. 68 Abs. 1 lit. e, Art. 69 Abs. 4, Art. 73 BPR) und SR 161.11 (Art. 23 Abs. 3 und 4 VPR).

⁸ SR 161.1 (Art. 69 BPR) und SR 161.11 (Art. 23 VPR).

⁹ SR 101 (Art. 139 Abs. 3 und Art. 194 Abs. 2 BV) und SR 161.1 (Art. 75 BPR) i.V.m. SR 171 (Art. 98 ParlG).

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 12²

12. Einmaliger Beitrag an Personen mit Schweizer Bürgerrecht über eine Erhöhung der Geldmenge

¹Jede Person, die am Tag der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände das Schweizer Bürgerrecht hat, erhält von der Schweizerischen Nationalbank einen Betrag von 7500 Franken.

²Die Schweizerische Nationalbank schafft dazu Geld im Umfang des erforderlichen Gesamtbetrags.

³Jede begünstigte Person erhält ihren Betrag spätestens ein Jahr nach Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände.

⁴Der erhaltene Betrag ist von der Einkommenssteuer befreit.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmungen wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

2.2.1 Einheit der Materie

Die Bestimmung kennt nur ein Anliegen, nämlich die Ausschüttung eines zu schaffenden Betrags. Sowohl im Titel als auch in der Sachüberschrift und in jedem einzelnen Absatz wird zum Betrag bzw. zur Summe aller Beträge Bezug genommen.

2.2.2 Einheit der Form

Die Einheit der Form verlangt, dass eine Volksinitiative als allgemeine Anregung oder aber als ausgearbeiteter Entwurf formuliert wird. Die Einheit der Form ist dann nicht erfüllt, wenn die beiden Möglichkeiten vermischt werden. Die Helikoptergeld-Initiative ist in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs verfasst. Die Handlungsanweisungen sind in allen vier Absätzen konkret und lassen nur einen Spielraum für die Transaktionsmodalitäten offen, die in Ausführungsgesetzen vom Parlament und Verordnungen vom Bundesrat zu präzisieren sind. Anpassungen würden vorwiegend das Bun-

desgesetz über den Datenschutz und das Nationalbankgesetz sowie die dazugehörenden Verordnungen betreffen.¹⁰

2.2.3 Schranken

Die Initiative verletzt keine Bestimmungen des zwingenden Völkerrechts. Die Beschränkung der Begünstigung der 7500 Franken auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht kann und darf, analog dem Stimm- und Wahlrecht, nicht dazu missbraucht werden, der Initiative ein diskriminierendes Verhalten gegenüber anderen Nationalitäten zu unterstellen.

Der Begriff «Helikoptergeld-Initiative» ist im Titel in Klammern aufgeführt. Dadurch soll vermieden werden, dass der Laie eine Fehlinterpretation begehen kann. Die Unkenntnis vieler Personen, was der wirtschaftswissenschaftlich anerkannte Fachbegriff «Helikoptergeld» zu bedeuten hat, könnte, falls er allein im Titel stünde, als irreführend angesehen werden. Der Titel wurde aus diesem Grund bewusst allgemeinverständlich formuliert.

Schliesslich darf eine Initiative keine sachliche Unmöglichkeit beinhalten.

3. Inhalt, Interpretation und Umsetzung des Initiativtextes

Die Bundesverfassung behandelt die Thematik der Nationalbank in ihren Grundzügen in Artikel 99. Einmalige Prozesse (vgl. Beitritt der Schweiz zu den Vereinten Nationen) werden in Artikel 197 untergebracht. Die dortigen Übergangsbestimmungen erlauben dadurch das Gesamtwerk der Bundesverfassung in ihrem Stil zu bewahren, damit kein Sammelsurium entsteht.

Einmaliger Beitrag an Personen mit Schweizer Bürgerrecht über eine Erhöhung der Geldmenge

Die Sachüberschrift verweist bereits auf die Einmaligkeit der Bestimmung, den Adressatenkreis und den Ursprung der Mittel.

«Jede Person, die am Tage der Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände das Schweizer Bürgerrecht hat, erhält von der Schweizerischen Nationalbank einen Betrag von 7500 Franken.»

¹⁰ SR 235.1 Bundesgesetz über den Datenschutz und SR 951.11 Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank

Kinder, Jugendliche, urteilsunfähige Personen und Auslandschweizer zählen also auch zum Kreis der Begünstigten. Das Bürgerrecht am Tag der Abstimmung ist die einzige Bedingung.

«Die Schweizerische Nationalbank schafft dazu Geld im Umfang des Gesamtbetrags.»

Dieser trivial klingende Satz dürfte für den Laien die grösste Herausforderung darstellen. Die meisten Menschen verstehen die Funktionen von Geld. Geld kann als Mittel zur Wertaufbewahrung, als Wertmassstab und als Zahlungsmittel dienen. Doch Geld selbst und die Schaffung desselben durch die Zentralbanken ist von sehr abstrakter Natur. Die Schwierigkeit liegt in der Bilanz der Zentralbank, bzw. bei der Bilanz der SNB. Die Spezialgesetzliche Aktiengesellschaft¹¹ SNB weist wie jede Aktiengesellschaft am Ende jeden Jahres eine Bilanz aus. Die Passivseite der Bilanz besteht, anders als bei einer gewöhnlichen AG, u.a. nicht aus Eigenkapital, Rückstellungen und Schulden, sondern vor allem aus dem Notenumlauf, Eigenkapital und den Sichtguthaben. Die Sichtguthaben sind das einflussreichste Instrument der SNB, um die Geldmenge zu beeinflussen.

Jeweils 7500 Franken müssten bei Annahme der Helikoptergeld-Initiative durch Volk und Stände für ca. 7,2 Millionen Schweizer Bürgerinnen und Bürger¹² geschaffen werden. Das ergibt gerundete 53 Milliarden Franken.

Die einfachste und auch verständlichste Möglichkeit des Geldtransfers wäre der physische Versand von Banknoten bzw. eines Barchecks, der dann gegen Bargeld eingelöst werden könnte, an jede begünstigte Person. Der Notenumlauf und somit die Geldmenge wäre sofort erhöht. Eine andere Möglichkeit wäre der digitale Transfer. Doch Geld ist nicht gleich Geld. Der Transfer von Zentralbankgeld auf ein Konto einer Geschäftsbank ist nicht möglich. Die Schaffung von Zentralbankgeld kann, neben dem physischen Druck von Banknoten, auch über die Erhöhung der Sichtguthaben stattfinden. Die SNB würde in diesem Fall einer Geschäftsbank 7500 Franken auf deren Girokonto bei der SNB gutschreiben. Diese Geschäftsbank wiederum schreibt der begünstigten Person 7500 Franken Buchgeld auf z.B. dem Lohnkonto gut. In beiden Fällen wächst die Bilanzsumme der SNB an. Die Schaffung hätte keinen Einfluss auf den Gewinn oder Verlust der SNB. Das Eigenkapital der SNB und somit die Ausschüttungsreserven für Bund, Kantone und Aktionäre würden selbstverständlich auch unbeeinflusst bleiben.

Die Schuldfreiheit verursacht bei Helikoptergeld für Irritation. Wie die Benennung einer neuen notwendigen Bilanzposition «Helikoptergeld» auf der Aktivseite lauten würde, ist der Kreativität der Buchhalter der SNB überlassen. Da Helikoptergeld nicht über Marktoperationen geschaffen werden kann, muss eine imaginäre Aktivposition formuliert werden. Es stellt sich dann die Frage, wie die Geldmenge bei Bedarf wieder reduziert werden könnte, da doch Helikoptergeld als Schenkung oder Erbschaft der Schweizer Währung angesehen werden kann. In Anbetracht der gigantischen Reser-

¹¹ SR 951.11 (Art. 1 Abs. 1 NBG).

¹² Bundesamt für Statistik. *Bevölkerungsdaten im Zeitvergleich, 1950-2018.*

ven in ausländischen Währungen, Aktien und Anleihen ist ein enormer Handlungsspielraum für die SNB verfügbar. Dieser Spielraum kann als erstes genutzt werden. Die Gegenposition auf der Aktivseite der SNB-Bilanz könnte nur über einen zu realisierenden Aufwand in der Erfolgsrechnung eliminiert werden. Das Resultat wäre die Reduktion eines allfälligen Gewinns oder die Erhöhung eines allfälligen Verlusts und damit eine Veränderung des Eigenkapitals auf der Passivseite der Bilanz. Aus der Schuldfreiheit entstünde eine von der SNB real zu tragende Schuld. Das Helikoptergeld soll aber nicht geschaffen werden, damit es später wieder verschwindet. Es soll nur aufgezeigt werden, dass im Notfall eine Notbremse bestünde. Das Helikoptergeld soll die Geldmenge nachhaltig erhöhen, den Franken nachhaltig schwächen und die Wechselkurse nachhaltig beeinflussen.

«Jede begünstigte Person erhält ihren Betrag spätestens ein Jahr nach Annahme dieser Bestimmung durch Volk und Stände.»

Eine Frist von einem Jahr würde gewährt werden, da das Geld aus Praktikabilitätsgründen nicht sofort am Tag der Annahme überwiesen oder ausbezahlt werden könnte. Die Ermittlung aller Begünstigten und die Meldung dieser Daten an die SNB wären damit effektiv möglich. Die jeweiligen Einwohnerämter der Gemeinden und die Schweizer Botschaften und Konsulate besitzen die dafür notwendigen persönlichen Daten ihrer Bürger. Die Steuerämter wiederum verfügen in der Regel über eine Geschäftsbankkonto- oder Postkontoverbindung zu ihren Steuerpflichtigen. Die Übermittlung dieser Informationen an die SNB kann so innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt werden. Die SNB wäre dann in der Lage, mit den Transaktionen zu beginnen und jeder begünstigten Person ohne Geschäftsbank- oder Postkonto, mittels der erhaltenen Adressen, einen Barscheck oder das Bargeld zuzustellen. Alternativ könnte die SNB auch die jeweiligen Summen den einzelnen Gemeinden und Botschaften für die Weiterleitung an ihre Bewohner bzw. Vertretenen überweisen.

«Der erhaltene Betrag ist von der Einkommenssteuer befreit.»

Jede steuerpflichtige Person soll durch das zusätzliche Einkommen von einer höheren Einkommenssteuerlast befreit bleiben. Ebenfalls wäre gleich auch noch die Sorge vor einem höheren Steuersatz aufgrund der Steuerprogression eliminiert. Im Ausland steuerpflichtige Personen mit Schweizer Bürgerrecht können durch die territorial beschränkte Steuerhoheit der Schweiz selbstverständlich nur im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens geschützt oder eben nicht geschützt werden.

4. Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Ziel und Zweck der Helikoptergeld-Initiative ist in erster Linie nicht die Alimentierung der Schweizerinnen und Schweizer, sondern die Stützung der Volkswirtschaft. Eine moderate Inflation soll durch die Geldmengenausweitung in Gang gesetzt werden. Die gegenwärtige Inflation von -1,3%¹³ im Vergleich zum Vorjahresmonat ist jenseits des angestrebten Zielbands¹⁴, womit die SNB den gesetzlichen Auftrag nicht erfüllte. Der Franken soll in Relation zu anderen Währungen an Wert einbüßen. Die Exporte sollen durch diese Wechselkursänderungen zunehmen. Das Zinsniveau soll durch die erhöhte Inflation steigen, was den Geschäftsbanken wieder ein reguläres Wirtschaften ermöglichen würde. Gleichzeitig könnten die privaten Haushalte Konsumationen mit dem ihnen zugeteilten Geld tätigen, oder Schulden tilgen, oder Investitionen umsetzen, oder Devisen bzw. Bargeld deponieren oder das Geld anlegen. Schliesslich würde eine moderate Inflation generell die Investitionsbereitschaft fördern und die Geldhortung tendenziell schmälern.

¹³ Bundesamt für Statistik. *Medienmitteilung*. Sperrfrist: 2.7.2020, 8.30 Uhr. 05 Preise. Landesindex für Konsumentenpreise im Juni 2020.

¹⁴ Schweizerische Nationalbank. Geldpolitische Strategie. Mandat. Geldpolitisches Konzept. Definition der Preisstabilität.

4.1 Dimension

Die Schaffung von 53 Milliarden Franken würde 8,09% der Geldmenge M1 bzw. 5,31% der Geldmenge M2 bzw. 5,06% der Geldmenge M3 des Jahres 2018 entsprechen (vgl. untenstehende Tabelle, unterste Zeile, Spalte 3-6).

Abbildung 1¹⁵

Entwicklung der Geldmengen M1, M2 und M3, in Millionen Franken					
Monatsende September	Bargeld- umlauf	Sicht-einlagen	Geldmenge M1	Geldmenge M2	Geldmenge M3
2014	64 031	333 409	565 481	891 505	941 345
2015	69 404	321 040	569 406	900 098	953 498
2016	76 470	374 440	584 825	931 516	981 811
2017	82 546	400 363	624 543	973 463	1 023 771
2018	87 657	424 264	654 616	998 688	1 046 948

¹⁵ Bundesamt für Statistik. *Geldpolitik. Das Wichtigste in Kürze.*

Die Schaffung von 53 Milliarden Franken würde 6,21% der Bilanzsumme vom 1. Quartal 2020 der Schweizerischen Nationalbank entsprechen (vgl. untenstehende Bilanz, Total Aktiven).

Abbildung 2¹⁶

Bilanz per 31. März 2020¹

Aktiven

in Mio. Franken

	31.03.2020	31.12.2019	Veränderung
Gold	51 920,3	49 110,9	+ 2 809,4
Devisenanlagen ²	781 440,8	794 015,3	- 12 574,5
Reserveposition beim IWF	1 291,9	1 368,7	- 76,8
Internationale Zahlungsmittel	4 164,9	4 380,6	- 215,7
Währungshilfekredite	476,5	276,2	+ 200,3
Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar ³	5 876,4	-	+ 5 876,4
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	642,0	6 529,0	- 5 887,0
Wertschriften in Franken	3 978,7	4 074,3	- 95,6
Gedekte Darlehen ⁴	1 111,0	-	+ 1 111,0
Sachanlagen	446,2	449,8	- 3,6
Beteiligungen	136,4	135,3	+ 1,1
Sonstige Aktiven	825,9	616,3	+ 209,6
Total Aktiven	852 310,9	860 956,3	- 8 645,4

1 Ungeprüft. Die externe Revisionsstelle prüft lediglich den Jahresabschluss.

2 Beinhaltet Ende März 2020 das erhaltene Sichtguthaben aus Repogeschäften im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Devisenanlagen von 4,0 Mrd. Franken (per 31.12.2019: 13,3 Mrd. Franken). Die damit verbundenen Verbindlichkeiten werden in den Passiven unter Verbindlichkeiten in Fremdwährungen bilanziert und führen zu einer Bilanzverlängerung.

3 Mit diesen Repogeschäften stellt die SNB US-Dollar-Liquidität zur Verfügung. Sie geht dafür Devisenswaps mit der Federal Reserve ein. Der Frankenbetrag zugunsten der amerikanischen Zentralbank wird in den Passiven unter Übrige Terminverbindlichkeiten bilanziert.

4 SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität (CRF) für Banken mit Sitz in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Die CRF erlaubt es den Banken, gegen Hinterlegung der vom Bund garantierten Kredite oder gegen weitere zugelassene Sicherheiten bei der SNB Liquidität zu beziehen.

4.2 Reputation und Stabilität des Frankens

Der Franken ist nicht nur auf der ganzen Welt bekannt, sondern auch gern gesehenes Zahlungsmittel. Die Stabilität des Frankens ist mitunter ein Grund dafür, dass Investoren, multinationale Unternehmen, Staatsfonds und Regierungen die Schweiz als «save-haven» betrachten. Diese Ausgangslage und die Tatsache, dass bei Annahme der Helikoptergeld-Initiative die Einmaligkeit dieser Ausschüttung gewährleistet wäre, führt das Initiativkomitee zur Überzeugung, dem Schweizer Volk, der Schweizer Volkswirtschaft und der Schweizer Währung mit der Lancierung dieser Initiative einen Dienst zu erweisen. Die Unterstreichung der Einmaligkeit und das Vertrauen der internationalen Gemeinschaft auf die Verlässlichkeit der Schweiz sind Argumente für die weiterhin geltende Stabilität des Frankens. Eine Umsetzung der Initiative würde weder eine Hyperinflation des Frankens noch eine panikartige Verkaufswelle auslösen. Der Franken behielt selbst bei der Einführung der Negativzinsen durch die SNB seine Attraktivität bei und gilt bis heute als sicherer Wert.

4.3 Währungsmanipulation

Zweifelslos würde eine geldpolitische Massnahme der Schweiz in diesem Ausmass für internationales Echo sorgen. Der Vorwurf manipulativen Verhaltens wäre vor allem seitens der USA nicht zu unterschätzen. Der bilaterale Güterhandel, der Leistungsbilanzüberschuss und einseitige Devisenmarktinterventionen sind drei Kriterien des US-Finanzministerium für die Einstufung eines Staates als Währungsmanipulator.¹⁷ Die Einführung von Helikoptergeld im Umfang von 53 Milliarden Franken entspräche einer Devisenmarktintervention von 7,58% des BIP vom Jahr 2019.¹⁸ Da der bilaterale Güterhandel wie auch der Leistungsbilanzüberschuss regelmässig zu Ungunsten der USA ausfallen, könnte und müsste mit einer harschen Reaktion gerechnet werden, sollte die SNB auch noch zusätzlich zur Schaffung einer grossen Geldmenge verpflichtet werden. Relativieren lässt sich diese Kritik allerdings durch die Tatsache, dass die SNB für die 12 Monate von April 2019 bis April 2020 ohnehin Devisen-Nettokäufe im Umfang von über 15% des BIP getätigt hat, um den Franken zu stabilisieren.¹⁹ Bislang blieb eine konkrete Sanktion seitens der USA aus. So gesehen, dürften die USA an Schweizer Helikoptergeld eher interessiert sein als an einer prozentual doppelt so hohen Devisenmarktintervention.

Der Begriff der Währungsmanipulation klingt hart. Umso erstaunlicher ist die Tatsache, dass dieser Vorwurf ausgerechnet von Seiten der USA kommt. Nach der Aufhebung des Bretton Woods Systems von 1945 ist das Wechselkursverhältnis vom Franken

¹⁷ Congress of the United States of America. *The Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988, Section 3004.*

¹⁸ Statista Research Department. *Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Schweiz bis 2019.* 09.03.2020.

¹⁹ ING. *US Treasury FX report preview: Three and a half manipulators. Switzerland is well above the thresholds in 2020.* 3. Juni 2020.

zum US-Dollar von 4.30521 auf 0.91²⁰ gesunken. Diese Veranschaulichung lässt den Vorwurf einer Währungsmanipulation geradezu absurd erscheinen.

5. Erfolgsaussichten

Das Initiativkomitee appelliert an alle visionären Köpfe der Nation, dieses einmalige Unterfangen zu unterstützen. Nach Bekanntgabe der Initiative im Bundesblatt stehen dem Komitee 18 Monate für die Sammlung von 100'000 Unterschriften²¹ zur Verfügung. Erfahrungsgemäss muss dafür mit Kosten von mindestens 150'000 Franken gerechnet werden.²² Mehr Mittel ermöglichen tendenziell eine kürzere Sammelperiode. Eine später allenfalls stattfindende Kampagne für die Abstimmung würde noch höhere Kosten fordern. Die Zeit für einen gesunden Pragmatismus ist gekommen. Die erfolgreiche Transformation unserer (Export-)Industrie zur Industrie 4.0, die Zukunft des Banken- und Finanzdienstleistungsplatzes, der gesamte Handel, die Stärke des Mittelstandes und letztendlich die Stabilität der Nation müssen gesichert werden. Die Geschichte des Schweizer Wohlstands soll fort dauern. Das Initiativkomitee und seine Unterstützer müssen die Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit bei den Stimmberechtigten erfolgreich meistern.

6. Politische Positionierung

Das Initiativkomitee ist parteiunabhängig. Der politische Wille der Initianten lässt sich nur unbefriedigend in ein politisches Rechts-links-Spektrum einordnen. Verschiedene Interpretationen können bei genauerer materieller Analyse des Initiativtextes herangezogen werden.

Die Beschränkung der Geldleistungen auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht suggeriert eine rechtskonservative Position. Der liberale Charakter wird durch die freiheitliche und eigenverantwortliche Verfügungsmacht über den individuell erhaltenen Geldbetrag unterstrichen. Die Schaffung und anschliessende Verteilung des Gesamtbetrags auf Kosten der SNB und damit auf Kosten der Schweizer Währung besitzen sozialistische Umverteilungszüge.

Das Initiativkomitee verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und verbittet sich daher eine ideologische oder extreme Positionierung.

Die Beschränkung der Geldleistungen auf Personen mit Schweizer Bürgerrecht kann mit dem Erbe der Schweizer Währung rechtfertigt werden. So wie die Staatsbürgerschaft ein Geburtsrecht von Kindern von Personen mit Schweizer Bürgerrecht ist, ist auch das Gesamteigentum an der Währung ein Geburtsrecht.

²⁰ Wechselkurs Franken zu US-Dollar vom 11. August 2020. Aufgerufen unter: <https://de.exchange-rates.org/Rate/USD/CHF>

²¹ SR 101 (Art. 139 Abs. 1 BV)

²² Bundeskanzlei (BK). *Eidgenössische Volksinitiative. Leitfaden der Bundeskanzlei für Urheberinnen und Urheber.*

Nur die freiheitliche und eigenverantwortliche Verfügungsmacht über den individuell erhaltenen Betrag ermöglicht die breite Einsatzmöglichkeit des Geldes, damit die gewünschte Inflation auch alle Preise erfasst und nicht nur wenige Güter und Dienstleistungen überproportional teurer werden. Wird die Verfügungsmacht dem Staat überlassen, kann nicht mit der gleichen Streuung gerechnet werden. Eine staatliche Verteilung würde ausserdem einer planwirtschaftlichen Ordnungspolitik nahekommen und den schweizerischen Prinzipien der freien Marktwirtschaft widersprechen. Der Staat wird auch im Falle der Umsetzung der Initiative von höheren Vermögens- und Mehrwertsteuereinnahmen profitieren. Ebenfalls kann der Staat mit Rückzahlungen von Sozialhilfebezügen und Bezügen von Ergänzungsleistungen rechnen.

Die Schaffung und anschliessende Verteilung des Gesamtbetrags ist schliesslich das Mittel zum Zweck, nämlich einmaliges Geld für einen wettbewerbsfähigeren Franken.

7. Schlusswort

Die Helikoptergeld-Initiative ist der ganzheitliche Versuch, eine branchenübergreifende Allianz zur Vitalisierung der Schweizerischen Volkswirtschaft zu forcieren. Verbände, Unternehmen, Gewerkschaften und Private haben ein begründetes Interesse, diese Initiative zu unterstützen. Die Initiative ist weder eine populistische Geldschleuder noch ein unrealistisches Theoriekonstrukt. Die wirtschaftliche Extremsituation der Schweiz ist historisch einzigartig und verlangt deshalb eine wirtschaftlich und historisch extreme Lösung, denn wenn gar nichts anderes mehr hilft, kann die Notenbank einfach Geld vom Helikopter aus in die Menschenmenge abwerfen²³ und es dadurch direkt in die Taschen von Konsumenten stecken²⁴. Die Initiative will diese beiden Metaphern sinngemäss umsetzen.

Die Verflechtung von Fiskus und Nationalbank ist immer sehr gefährlich. Nicht nur der Präsident des Direktoriums der SNB, Thomas Jordan, unterstreicht die Tatsache, dass es nie gut endet, wenn man Geld für Fiskalzwecke druckt.²⁵ Auch die Geschichte lehrt uns zur Vorsicht, wenn solche Begierden geäussert werden. In der jüngeren Geschichte der Schweiz kamen dennoch diverse Vorstösse in diese Richtung. Ein erstes nicht bis zum Ende durchgedachtes Beispiel war die eidgenössische Volksinitiative «Rettet unser Schweizer Gold (Gold-Initiative)». Im Kern hätte die Umsetzung dieser Initiative eine Beschneidung der Handlungsfähigkeit der SNB beinhaltet. Ein zweites Beispiel war die Initiative «Unsere Nationalbank gehört uns allen!». Hier lag eine noch stärkere Beschneidung der Handlungsfähigkeit vor. Weiter geht es mit der Initiative «68 Milliarden für die soziale Sicherheit». Mittels Nationalbankverpflichtungen wollten die Initianten die AHV, IV, EO und die ALV wiederkehrend alimentieren. Ähnlich war die Intention der Initiative «Nationalbankgewinne für die AHV» sowie «Überschüssige Goldreserven in den AHV-Fonds (Goldinitiative)». Und schliesslich sei noch jene Initiative genannt, welche wahrscheinlich den schlimmsten Einschlag verursacht hätte, die Vollgeldinitiative, welche das gesamte Kreditsystem auf den Kopf gestellt hätte.

Alle diese Initiativen haben etwas gemeinsam: Sie scheiterten! Das Stimmvolk hat stets einen hohen geldpolitischen Sachverstand an den Tag gelegt. Erwirtschaftete Reserven und Gewinne von A nach B zu verschieben, dient der Symptombekämpfung aber eliminiert nie die Ursache eines Problems. Eine prosperierende Volkswirtschaft braucht eine äusserst handlungsfähige Nationalbank. Die Helikoptergeld-Initiative unterscheidet sich diametral von den vergangenen Vorstössen. Zum einen will sie keine Verschiebung, sondern eine Schaffung von Geld. Zum anderen will sie ein zusätzliches, wenn auch einmaliges Instrument für die Nationalbank, welches ihre Handlungsfähigkeit erhöht und dazu beitragen kann, den gesetzlichen Auftrag der Preisstabilität wieder zu erfüllen und der Volkswirtschaft neuen Schub zu verleihen.

²³ Handelsblatt. *Interview mit Ben Bernanke*, ehemaliger Präsident der US-Notenbank (Federal Reserve), vom 4. Dezember 2019.

²⁴ Cash. *Interview von Bloomberg TV mit Philipp Hildebrand*, ehemaliger Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, zitiert am 19. August 2019.

²⁵ Andreas, Britt. *SNB Fends Off Political Influence Push*. Thursday, 18 June 2020.

Literaturverzeichnis

Britt, Andreas. *SNB Fends Off Political Influence Push*. Finews. Thursday, 18 June 2020.

Aufgerufen am 16. Juli 2020 unter:

<https://www.finews.com/news/english-news/41746-snb-defends-independence-against-political-influence>

Bundesamt für Statistik. *Bevölkerungsdaten im Zeitvergleich, 1950-2018*.

Aufgerufen am 25. Juni 2020 unter:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/bevoelkerung.assetdetail.9466629.html>

Bundesamt für Statistik. *Medienmitteilung*. Sperrfrist: 2.7.2020, 8.30 Uhr. *05 Preise. Landesindex für Konsumentenpreise im Juni 2020*.

Bundeskanzlei (BK). *Eidgenössische Volksinitiative. Leitfaden der Bundeskanzlei für Urheberinnen und Urheber*. Hrsg. Schweizerische Bundeskanzlei, Sektion Politische Rechte. Bern, Oktober 2015.

Cash. *Interview von Bloomberg TV mit Philipp Hildebrand*, ehemaliger Präsident des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank, zitiert am 19. August 2019.

Congress of The United States of America. H.R.4848 – Omnibus Trade and Competitiveness Act of 1988. 100th Congress (1987 – 1988).

Handelsblatt. *Interview mit Ben Bernanke*, ehemaliger Präsident der US-Notenbank (Federal Reserve), vom 4. Dezember 2019.

Cash. *Geldpolitik. SNB kauft amerikanische Aktien im grossen Stil*.

Aufgerufen am 4. Juli 2020 unter:

<https://www.cash.ch/news/top-news/geldpolitik-snb-kauft-amerikanische-aktien-im-grossen-stil-1546852>

Friedman, Milton. *The Optimum Quantity of Money – With a new introduction by Michael D. Bordo* (Aldine Transaction; Revised 5-31-2005).

ING. *US Treasury FX report preview: Three and a half manipulators. Switzerland is well above the thresholds in 2020.* 3. Juni 2020.

Aufgerufen am 24. Juni 2020 unter:

<https://think.ing.com/articles/us-treasury-currency-report-three-and-half-manipulators/>

Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG).* SR 171.10 vom 13. Dezember 2002.

Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG).* SR 235.1 vom 19. Juni 1992.

Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesgesetz über die politischen Rechte.* SR 161.1 vom 17. Dezember 1976.

Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesgesetz über die Schweizerische Nationalbank (Nationalbankgesetz, NBG).* SR 951.11 vom 3. Oktober 2003.

Schweizerische Eidgenossenschaft. *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV).* SR 101 vom 18. April 1999.

Schweizerische Eidgenossenschaft. *Stellungnahme des Bundesrates vom 24. 10.2012.* Aufgerufen am 4. Juli 2020 unter:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20123707>

Schweizerische Eidgenossenschaft. *Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte.* SR 161.11 vom 24. Mai 1978.

Schweizerische Nationalbank. *Geldpolitische Strategie. Mandat. Geldpolitisches Konzept. Definition der Preisstabilität.* Aufgerufen am 4. Juli 2020 unter:

https://www.snb.ch/de/i/about/monpol/id/monpol_strat#t3

Statista Research Department. *Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Schweiz bis 2019*. 09.03.2020.

Aufgerufen am 24. Juli 2020 unter:

[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14415/umfrage/bruttoinlandsprodukt-in-der-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14415/umfrage/bruttoinlandsprodukt-in-der-schweiz/#:~:text=Im%20Jahr%202019%20betrug%20das,Daten%20zum%20Gesamtniveau%20der%20Wirtschaftsleistung.)

[schweiz/#:~:text=Im%20Jahr%202019%20betrug%20das,Daten%20zum%20Gesamtniveau%20der%20Wirtschaftsleistung.](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/14415/umfrage/bruttoinlandsprodukt-in-der-schweiz/#:~:text=Im%20Jahr%202019%20betrug%20das,Daten%20zum%20Gesamtniveau%20der%20Wirtschaftsleistung.)

The Nobel Prize. *Liste der Preisträger*. Aufgerufen am 3. Juli 2020 unter:

<https://www.nobelprize.org/prizes/uncategorized/did-you-know>

Abbildungsverzeichnis

Bundesamt für Statistik. *Geldpolitik. Das Wichtigste in Kürze.*
Aufgerufen am 17. Juni 2020 unter:
<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/geld-banken-versicherungen/geldpolitik.html>

Schweizerische Nationalbank. *Medienmitteilung. Bilanz per 31. März 2020.*
Aufgerufen am 3. Juni 2020 unter:
https://www.snb.ch/de/mmr/reference/pre_20200423/source/pre_20200423.de.pdf